



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Opposition im Schleswig-Holsteinischen Landtag für die 16. Wahlperiode**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung der Verfassung des Landtags Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Der Landtag hat das Recht, auf Antrag durch zwei Fraktionen oder durch eine Fraktion und die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.“

2. Artikel 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellenden gehören, oder wenn die Abgeordneten zweier Fraktionen oder der Abgeordnete einer Fraktion und ein Abgeordneter, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, dies im Untersuchungsausschuss beantragen.“

3. Artikel 18 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Auf Verlangen von Abgeordneten zweier Fraktionen oder von Abgeordneten einer Fraktion und einem Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, im Untersuchungsausschuss ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen.“

4. Artikel 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von zwei Fraktionen oder von einer Fraktion und den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen; Gleiches gilt für die Ausschüsse, wenn dies von den Abgeordneten zweier Fraktionen oder den Abgeordneten einer Fraktion und einem Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, verlangt wird.“

5. Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Sie hat dem Landtag bei Antragstellung durch zwei Fraktionen oder durch eine

Fraktion und die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, Akten vorzulegen; Gleiches gilt, wenn dies durch die Abgeordneten zweier Fraktionen oder durch den Abgeordneten einer Fraktion und durch einen Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, in den Ausschüssen verlangt wird.“

6. Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Entscheidung, ob ein Volksbegehren zulässig ist, trifft auf Antrag der Landesregierung oder auf Antrag zweier Fraktionen oder einer Fraktion und den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, das Bundesverfassungsgericht.“

7. Artikel 42 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

“auf Antrag der Landesregierung oder von zwei Fraktionen oder durch eine Fraktion und die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 verneint.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz)**

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vom 17. April 1993 (GVObI. Schl.-H. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Ein Antrag, der den Landtag nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet (Minderheitsantrag), muss bei seiner Einreichung die Unterschrift der Mitglieder von zwei Fraktionen oder von den Mitgliedern einer Fraktion und den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, tragen.“

2. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Der Untersuchungsausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden auf Antrag von einem Abgeordneten zweier Fraktionen oder von einem Abgeordneten einer Fraktion und dem Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen,

wählen; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.“

3. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Sie oder er ist zur Einberufung einer Sitzung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes von den Abgeordneten mindestens zweier Fraktionen oder von einem Abgeordneten einer Fraktion und dem Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen oder von den Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 im Untersuchungsausschuss verlangt wird.“

4. § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Beweise sind zu erheben, wenn dies von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 gehören, beantragt werden, oder wenn die Abgeordneten zweier Fraktionen oder der Abgeordnete einer Fraktion und ein Abgeordneter, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, im Untersuchungsausschuss es verlangen.“

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Über einen Beweisantrag, der die im Absatz 2 genannte Unterstützung nicht hat, entscheidet der Ausschuss unverzüglich durch Beschluss, spätestens aber in seiner nächsten Sitzung.“

6. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Landesregierung, alle Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss auf Verlangen von Abgeordneten zweier Fraktionen oder eines Abgeordneten einer Fraktion und eines Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen, Aussagegenehmigungen zu erteilen und jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten.“

7. § 13 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Hält der Untersuchungsausschuss die Voraussetzungen der Verweigerung nicht für gegeben, muss er das zuständige Gericht anrufen, wenn es durch die Abgeordneten zweier Fraktionen oder durch die Abgeordneten einer Fraktion und durch einen Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, verlangt wird.“

8. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende stellt den Antrag nach Absatz 1 bis 3 auf Beschluss des Untersuchungsausschusses, auf Verlangen der Untersuchungsausschussmitglieder, die zu den Antragstellenden nach § 2 Abs. 3 gehören oder auf Verlangen der Abgeordneten zweier Fraktionen oder der Abgeordneten einer Fraktion und einem Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen.“

9. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hält der Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Abgeordneten zwei Fraktionen oder mit den Stimmen eines Abgeordneten einer Fraktion und eines Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung der oder des Betroffenen als Auskunftsperson für erforderlich, so finden die Regelungen der §§ 11 und 14 Anwendung.“

10. § 23 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss muss gefasst werden, wenn es von zwei Fraktionen oder einer Fraktion und den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, im Landtag beantragt wird; § 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über die Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren, Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VabstG)**

Das Gesetz über die Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VabstG) vom 11. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit des Volksbegehrens aufgrund des Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, haben die Landesregierung oder zwei Fraktionen oder eine Fraktion und die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, das Recht, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Landtags nach § 12 Abs. 2 die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu beantragen.“

**Artikel 4**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

und Fraktion